

STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turn- und Festhallen

vom 29. Juli 1997 (Mitteilungsblatt vom 20. August 1997)
in der letzten Fassung vom 24. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt vom 02. November 2017)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Geisingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Stadtteile Aulfingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Turn- und Festhallen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Benutzung der Turn- und Festhallen für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine ist unentgeltlich.
- (4) Mit den erhobenen Benutzungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
 - a) Bereitstellung der Turn- und Festhalle mit den notwendigen Nebenräumen, Küche, Geschirr, Lautsprecher und Beleuchtungsanlage sowie Bestuhlung.
 - b) Kosten für die Heizung.
- (5) Auf Nachweis werden neben den Gebühren nach Abs. 1 folgende Kosten berechnet:
 - a) fehlendes Geschirr
 - b) Stromkosten entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch und den jeweils geltenden Tarifen des Stromversorgungsunternehmens
 - c) Bedienung der Lautsprecher und Beleuchtungsanlage, pauschal 26,00 Euro einschließlich Hauptprobe
 - d) Reinigungskosten nach der besenreinen Übergabe durch den Veranstalter
 - e) Aufsicht durch den Hausmeister

- (6) Der Veranstalter ist für folgende Arbeiten verantwortlich:
- a) Bestuhlung vor der Veranstaltung und nach der Veranstaltung diese wieder in den davor vorgesehenen Raum unterzubringen. Dasselbe gilt für die Benutzung der Tische
 - b) Reinigung (besenrein)
 - c) Antrag auf Gestellung einer Feuerwache auf Kosten des Veranstalters
 - d) Anträge für Wirtschaftserlaubnis und Polizeistundenverlängerung

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Turn- und Festhalle beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Turn- und Festhallen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat bzw. der örtlich zuständige Ortschaftsrat hinsichtlich der Gebührenhöhe eine Sonderregelung treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turn- und Festhalle der Stadt Geisingen vom 08. Juli 1975
- b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turn- und Festhalle des Stadtteils Aulfingen vom 17. Februar 1981
- c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Gutmadingen vom 17. Februar 1981
- d) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der "Kirchtalhalle Kirchen-Hausen" (Mehrzweckhalle) des Stadtteils Kirchen-Hausen vom 09. November 1982
- e) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turn- und Festhalle des Stadtteils Leipferdingen vom 16. März 1976

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der städtischen Turn- und Festhalle

Gebührenverzeichnis

1. Kulturelle Veranstaltungen1.1. **Einheimische Vereine und Organisationen**

1.1.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	26,00 Euro
1.1.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	26,00 Euro
1.1.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	46,00 Euro
1.1.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	38,00 Euro

1.2. **Auswärtige Vereine und Organisationen**

1.2.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	46,00 Euro
1.2.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	46,00 Euro
1.2.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	102,00 Euro
1.2.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	77,00 Euro

2. Sportveranstaltungen2.1. **Einheimische Vereine**

2.1.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	13,00 Euro
2.1.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	13,00 Euro
2.1.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	26,00 Euro
2.1.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	19,00 Euro

2.2. **Auswärtige Vereine**

2.2.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	26,00 Euro
2.2.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	26,00 Euro
2.2.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	51,00 Euro
2.2.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	39,00 Euro

3. Betriebsversammlungen

3.1. **Einheimische Betriebe**

3.1.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	38,00 Euro
3.1.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	38,00 Euro
3.1.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	77,00 Euro
3.1.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	59,00 Euro

3.2. **Auswärtige Betriebe**

3.2.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	77,00 Euro
3.2.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	77,00 Euro
3.2.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	153,00 Euro
3.2.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	118,00 Euro

4. Reine Tanzveranstaltungen

4.1. **Einheimische Vereine und Organisationen**

4.1.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	64,00 Euro
4.1.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	64,00 Euro
4.1.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	112,00 Euro
4.1.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	96,00 Euro

4.2. **Sonstige Veranstalter**

4.2.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	128,00 Euro
4.2.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	128,00 Euro
4.2.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	256,00 Euro
4.2.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	192,00 Euro

5. Parteiveranstaltungen (Kundgebungen, Versammlungen, usw.)

5.2.	Turn- und Festhalle Aulfingen	46,00 Euro
5.3.	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	46,00 Euro
5.4.	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	102,00 Euro
5.5.	Turn- und Festhalle Leipferdingen	77,00 Euro

6. Private Feiern / Betriebsfeiern

6.2	Turn- und Festhalle Aulfingen	256,00 Euro
6.3	Gemeinschaftshaus Gutmadingen	256,00 Euro
6.4	Kirchtalhalle Kirchen-Hausen	358,00 Euro
6.5	Turn- und Festhalle Leipferdingen	256,00 Euro